

## Tarif PK 25

Gültig ab 1. Januar 2025

### Für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung

#### Strompreise

Zone 1	Montag bis Freitag	07.00 – 18.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeit	

#### Energiepreise

14.75 Rp./kWh	9.00 Rp./kWh
14.75 Rp./kWh	9.00 Rp./kWh
14.75 Rp./kWh	9.00 Rp./kWh

#### Netznutzungspreise

Grundpreis pro Messstelle

CHF 11.00 pro Monat

Grundtarif ZFA (Zählerfernauslesung)

CHF 3.00 pro Monat

Grundtarif Energie

CHF 3.00 pro Monat

#### In den genannten Preisen nicht enthalten sind (werden zusätzlich in Rechnung gestellt):

- Gesetzliche Mehrkostenfinanzierung (KEV): 2.30 Rp./kWh
- Systemdienstleistungen: 0.55 Rp./kWh (vgl. [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch))
- Swissgrid «Stromreserve des Bundes»: 0.23 Rp./kWh ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch))
- Konzessionsgebühr der Gemeinde (zurzeit 6% auf die Netznutzung)
- Gesetzliche Mehrwertsteuer (8.1%)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

#### Einspeisung ab PVA

Die EOR vergütet die ins Netz eingespeiste elektrische Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), welche nicht vom Einspeisevergütungssystem profitieren, mit einem jährlich neu festgelegten Betrag. Für das Jahr 2025 wird der Preis (die Einspeisevergütung) per Ende 2024 festgelegt.

Die Vergütung für die PVA-Rückspeisung erfolgt dreimonatig.

Die Rückvergütung für die ins Netz eingespeiste Energie beginnt erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Werkkontrolle der PVA sowie nach Eingang sämtlicher geforderter Dokumente.

#### Rechnungstellung

Dreimonatige Rechnungstellung (definitive Rechnungen). Ab der zweiten Mahnung wird auf eine monatliche Rechnungstellung umgestellt.

#### Zahlungskonditionen

Innert 20 Tagen 3% Skontogutschrift auf nächster Abrechnung oder 30 Tage netto.

#### Besondere Bestimmungen

1. Energiemessung: Die in Betracht kommende Einrichtung stellt die EOR dem Kunden gegen eine Mietgebühr, welche im Grundpreis enthalten ist, zur Verfügung.
2. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.
3. Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der EOR gegenüber haftbar.
4. Die EOR kann je nach Erfordernis und Besonderheit des Energiebezugs spezielle Tarife erlassen.
5. Sperrungen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
6. Bei nicht zeitgerecht eingereichten Mutationsänderungen wird jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
7. Bei Installationen ohne gültigen Sicherheitsnachweis (SiNa) wird der Baustromtarif verrechnet.
8. Der Tarif PK gilt in der Regel bei einem Energiebedarf unter 50 000 kWh oder bis zu einer max. Bezügersicherung von 63 A.

#### Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EOR beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf den «Allgemeinen Bedingungen» über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz. Der Tarif wurde von der Verwaltung der Elektra Oberrohrdorf beschlossen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Tarife.

Ihr direkter Link zu den Tarifen 2025

